

SKA – Vorentwurf April 2023

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –

Geändert: 122.0.14 | 122.0.17 | 122.0.21 | **122.0.51**

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu den Dokumenten (InfoG);

in Erwägung:

Etwas mehr als zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung erscheint eine Revision der Informationsverordnung notwendig, um insbesondere der Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien Rechnung zu tragen.

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [122.0.51](#) (Verordnung über die Information über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV), vom 14.12.2010) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Verordnung legt die Einzelheiten für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Staatsrats und der Kantonsverwaltung fest und legt Vorschriften über deren digitale Kommunikation fest.

Art. 5 Abs. 2 (geändert)

² Die Staatskanzlei stellt ausserdem die Verbindungen mit dem Portal der Schweizer Behörden sicher und erfüllt die weiteren Aufgaben, die diese Verordnung ihr überträgt.

Art. 6 Abs. 1

¹ Das Büro für Information hat die folgenden Aufgaben:

- b) (geändert) Es unterstützt und berät die Direktionen und ihre Verwaltungseinheiten bei der Informationstätigkeit, namentlich auch im Zusammenhang mit der digitalen Kommunikation, und sorgt für die Koordination.
- e) (geändert) Es achtet darauf, dass die Gestaltung und die Ergonomie der Website des Staates den Anforderungen von Artikel 34 Abs. 1 entsprechen, übt eine regelmässige Kontrolle über deren Organisation und Präsentation aus und sorgt dafür, dass die entsprechenden Richtlinien eingehalten werden.
- f) (geändert) Es erstellt den Index mit den Suchwörtern und Themen, mit denen die Suche auf den Websites vereinfacht wird, und stellt so weit möglich die Koordination mit dem Portal der Schweizer Behörden sicher.

Art. 7 Abs. 2

² Die Ansprechpersonen haben folgende Aufgaben:

- a) (geändert) Sie organisieren und schaffen ein System zur Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der betreffenden Direktion und verwalten die digitale Kommunikation der Direktion.

Art. 8 Abs. 2 (geändert), **Abs. 4** (neu)

² Je nach Bedarf zieht die Konferenz bei ihren Arbeiten weitere Personen hinzu, insbesondere Vertreterinnen oder Vertreter des Grossen Rates und der Gerichtsbehörden, Vertreterinnen oder Vertreter des Amtes für Informatik und Telekommunikation und Ansprechpersonen der Ämter und Anstalten für die Information.

⁴ Das Büro für Information organisiert regelmässige Treffen zwischen akkreditierten Medien und Medienschaffenden und der Konferenz.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Konferenz der Informationsverantwortlichen hat die folgenden Aufgaben:

- d) (neu) Sie trifft Entscheide über die Entwicklung und die neuen Funktionen der Website des Staates.
- e) (neu) Sie gewährt Ausnahmen von den Vorschriften über die Organisation, die Verwaltung und die Präsentation der Website des Staates.

Art. 11 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Sie gibt bei Bedarf Weisungen zum Schutz der Personendaten im Umfeld der digitalen Kommunikation heraus.

³ Sie erhält ausserdem alle Projekte, bei denen die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten im Rahmen der digitalen Kommunikation vorgesehen wird, zur Stellungnahme.

Art. 13 Abs. 3 (geändert), **Abs. 4** (geändert)

³ Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten veröffentlichen die Medienmitteilungen und die Begleitdokumente am Tag der Verbreitung oder am Ende der Sperrfrist auf Internet.

⁴ Das Büro für Information koordiniert die Verwaltung der News auf Internet, die Aufbewahrung alter Medienmitteilungen auf der Website des Staats und ihre Ablieferung an das Historische Archiv.

Art. 15 Abs. 1

¹ Die Medien werden ausserdem informiert:

- d) (geändert) indem Mitglieder des Staatsrates oder der Verwaltung an Diskussionen und Interviews teilnehmen.

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesuch um Akkreditierung ist zusammen mit den nötigen Informationen für die Gewährung der Akkreditierung an das Büro für Information zu richten.

Art. 23 Abs. 3 (geändert)

³ Wenn für das Geschäft eine Kommunikation, die direkt vom Staatsrat kommt, erforderlich ist, macht die zuständige Direktion einen Entwurf für die Medienmitteilung, den sie ihm zusammen mit ihrem Antrag vorlegt; wenn die Umstände es rechtfertigten, organisiert sie im Einverständnis mit dem Büro für Information eine Medienkonferenz.

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung aufgrund ihrer Funktion zur Teilnahme an einer öffentlichen Diskussion oder zu einem allgemeinen Interview eingeladen, so teilen sie dies vorher der Direktion, zu der sie gehören, mit; diese gibt allenfalls die nötigen Weisungen.

Art. 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktionen können die Regeln des Abschnitts 2.4 mit Weisungen ergänzen, insbesondere um den Inhalt der Artikel 27, 28 und 29 Abs. 2 näher zu regeln oder um von diesen Artikeln abzuweichen.

Art. 31 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bestimmungen in Abschnitt 2.4 gelten für die kantonale Behörde für Öffentlichkeit, Datenschutz und Mediation, das Finanzinspektorat und das Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen nur soweit, als es mit ihrer unabhängigen Stellung vereinbar ist.

Abschnittsüberschrift nach Abschnitt 3 (geändert)

3.1 Im Allgemeinen

Art. 32 (totalrevidiert)

Arten der direkten Information

¹ Der Staatsrat und die Verwaltung setzen die digitale Kommunikation als häufigstes Mittel für die direkte Information ein und berücksichtigen dabei die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien.

² Die digitale Kommunikation umfasst insbesondere die Website des Staates, unabhängige Websites und die Nutzung von Social Media.

³ Sie wird durch andere Formen der direkten Information ergänzt, insbesondere durch die Beantwortung von Auskunftsanfragen und die Unterstützung der Nutzerinnen und Nutzer öffentlicher Dienste.

Art. 32a (neu)

Koordination mit dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden

¹ Wenn nötig wird die Koordination mit dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden, namentlich bei der digitalen Kommunikation, durch eine Vereinbarung mit den betreffenden Behörden sichergestellt.

² Der Grosse Rat und die Gerichtsbehörden werden, soweit nötig, bei der Vorbereitung der Weisungen nach Artikel 37 beigezogen.

³ Die vom Grossen Rat und von den Gerichtsbehörden verbreiteten News werden automatisch in den Newsfeed des Staates aufgenommen.

Abschnittsüberschrift nach Art. 32a (neu)

3.1.a Website des Staates

Art. 33 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Inhalt (Artikelüberschrift geändert)

¹ Die vom Staatsrat und der Verwaltung im Internet verbreiteten Informationen werden auf der Website des Staates zusammengefasst. Diese steht auch dem Grossen Rat und den Gerichtsbehörden zur Verfügung.

^{1a} Das Büro für Information betreut unter der Verantwortung der Staatskanzlei die Homepage des Staates und Seiten, die dem Staatsrat gewidmet sind.

² Die Direktionen, die Staatskanzlei und grundsätzlich auch ihre Verwaltungseinheiten verfügen über eigene Seiten auf der Website des Staates, auf denen sie mindestens folgende Informationen veröffentlichen:

... (Aufzählung unverändert)

³ Weitere Seiten können eingerichtet werden, insbesondere bei wichtigen und langfristigen Projekten.

Art. 34 (totalrevidiert)

Organisation

¹ Die Website des Staates wird nach den Bedürfnissen ihres Zielpublikums organisiert, entspricht den Normen für die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und wird regelmässig aktualisiert; die Gestaltung und die Ergonomie ihrer Seiten muss auf den Grundsätzen der Benutzererfahrung basieren.

² Die Website des Staates muss die Suche nach Informationen nach Schlüsselwörtern, auf thematischer Basis und auf hierarchischer Basis (Struktur der Verwaltung), ermöglichen.

³ Sie entspricht den Anforderungen des Schutzes und der Sicherheit der Personendaten und der Informatiksicherheit.

⁴ Die Seiten der Website des Staates beinhalten hauptsächlich Artikel, die andauernd gültige Informationen enthalten, sowie News, deren Inhalt zum Zeitpunkt ihres Verfassens gültig ist.

Art. 35 (*totalrevidiert*)

Content-Management-System

¹ Die Schaffung, der Unterhalt und das Update der Website des Staates werden mit einem zentralen Content-Management-System (CMS) verwaltet, das eine strukturelle und grafische Identität sicherstellt.

² Das Hosting und die Wartung des CMS können mit vorheriger Zustimmung des Staatsrats an den Anbieter der Anwendung delegiert werden.

³ Die Staatskanzlei sorgt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Telekommunikation dafür, dass die Regeln über das Outsourcing, die in den Gesetzgebungen über das E-Government und den Datenschutz vorgesehen sind, eingehalten werden. Sie stellt insbesondere sicher, dass der Outsourcing-Vertrag mit diesen Regeln übereinstimmt.

Art. 35a (*neu*)

Corporate Design

¹ Die Website des Staates und die dort veröffentlichten Seiten unterliegen den Vorschriften der Verordnung vom 6. Dezember 2011 über das Corporate Design (CDV) und der in dieser Verordnung vorgesehenen Grafikcharta.

² Auf Gesuch der betroffenen Direktion kann die Konferenz der Informationsverantwortlichen aber für bestimmte Seiten Ausnahmen von den Vorschriften des Corporate Design gewähren, insbesondere für Einheiten, für welche die Anforderungen der CDV nicht gelten, oder für direktionsübergreifende oder interkantonale Projekte.

Art. 36 (*totalrevidiert*)

Hilfe und Informatik-Support

¹ Das Büro für Information:

- a) verwaltet die Zugangsberechtigungen zum CMS;
- b) stellt die Schulung der Personen, die das CMS verwenden, sicher;

-
- c) unterstützt die Direktionen und Verwaltungseinheiten bei der Nutzung des CMS;
 - d) stellt den Informatik-Support der ersten Stufe sicher.

² Das Amt für Informatik und Telekommunikation übernimmt die Verantwortung, die sich aus seiner Stelle als Fachdienst des Staates für Informatik ergibt; insbesondere:

- a) stellt es das Hosting und die Wartung des CMS sicher oder sorgt, falls diese ausgelagert werden, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei für die Umsetzung und Überwachung der Bestimmungen über die Auslagerung;
- b) nimmt es Stellung zu den Ausnahmen nach Artikel 35 Abs. 2 Bst. b;
- c) achtet es auf die Einhaltung der Informatikpolitik des Staates und die Informatiksicherheit gemäss den einschlägigen Bestimmungen;
- d) gibt es die nötigen technischen Weisungen heraus, unterstützt die Direktionen und die Verwaltungseinheiten bei deren Anwendung und sorgt für deren Beachtung.

³ Anfragen für Hilfe und Informatik-Support bei der Nutzung des CMS werden zentral beim Support Request Management System des Amtes für Informatik und Telekommunikation gesammelt.

Art. 37 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Vorschriften für die Website des Staates werden in Weisungen präzisiert und ergänzt, die sich insbesondere auf Folgendes beziehen:

- a) (geändert) das Verfahren zur Erstellung von Seiten für eine neue Einheit oder ein neues Projekt und die Verwaltung von Domainnamen;
- b) (geändert) welchen Inhalt die Homepage der Website des Staates hat, wie sie strukturiert ist und wie sie sich präsentiert sowie nach welchen Kriterien News auf dieser Website veröffentlicht werden;
- c) (geändert) welche Mindestanforderungen für den Inhalt der übrigen Seiten sowie für ihre Struktur und ihre Präsentation gelten;
- f) (geändert) die Aufbewahrung von Daten, die nicht mehr aktuell sind, auf der Website des Staates;
- g) (geändert) die Schulung von Personen, die berechtigt sind, Informationen auf der Website des Staates zu veröffentlichen.

² Die Weisungen werden mit den Anforderungen des Corporate Design des Staates und allenfalls mit den Weisungen zum Schutz der Personendaten nach Artikel 11 Abs. 2 koordiniert.

Art. 37a (neu)

Aufsicht

¹ Die Aufsicht über den Inhalt der Seiten der Verwaltungseinheiten wird gemäss den Artikeln 7 Abs. 2 Bst. b und 11 sichergestellt.

² Die Kontrolle durch das Büro für Information gemäss Artikel 6 Abs. 1 Bst. e bleibt ausserdem vorbehalten.

Abschnittsüberschrift nach Art. 37a (neu)

3.1.b Unabhängige Websites

Art. 37b (neu)

Kategorien

¹ Die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit können ihre eigene Website ausserhalb des CMS erstellen und verwalten, zusätzlich zu den Seiten, die sie auf der Website des Staates verwalten, oder an deren Stelle.

² Für die Erstellung weiterer, von der Website des Staates unabhängiger Websites braucht es eine Bewilligung. Diese kann erteilt werden:

- a) für Websites anderer Verwaltungseinheiten oder Anstalten, die ihnen unterstellt sind, wenn dies aufgrund besonderer Umstände gerechtfertigt ist;
- b) für Anwendungen, die nicht ins CMS integriert werden können, insbesondere wegen der Auslagerung oder aus Gründen des Schutzes der Personendaten.

³ Das Büro für Information wird einen Monat im Voraus über die Eröffnung einer unabhängigen Website informiert.

Art. 37c (neu)

Anwendbare Regelung

¹ Für unabhängige Websites gelten die allgemeinen Organisationsgrundsätze nach Artikel 34 Abs. 1 und 3 und die entsprechenden Weisungen.

² Der Mindestinhalt der unabhängigen Websites der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, der übrigen Verwaltungseinheiten und der Anstalten, die ihnen unterstellt sind, muss demjenigen nach Artikel 33 Abs. 2 entsprechen.

³ Unabhängige Websites unterliegen nicht den Anforderungen des Corporate Designs des Staates. Ihre Zugehörigkeit zum Staat Freiburg muss darin jedoch gemäss Artikel 3 Abs. 2 CDV klar erwähnt werden.

⁴ Unabhängige Websites werden von den betreffenden Anstalten und Einheiten selbständig verwaltet. Diese erhalten nicht die Unterstützung und den Support nach Artikel 36.

Art. 37d (neu)

Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche werden über die zuständige Direktion an das Büro für Information gerichtet. Ihnen wird eine ausführliche Begründung beigelegt.

² Die Gesuche werden folgenden Stellen zur Stellungnahme unterbreitet:

- a) dem Amt für Informatik und Telekommunikation für die technischen Aspekte und die Informatiksicherheit;
- b) der ÖDSMB, wenn sie besondere Probleme beim Schutz der Personendaten aufwerfen.

³ Die Bewilligung wird von der Konferenz der Informationsverantwortlichen erteilt. Für die Websites der Einheiten nach Artikel 37b Abs. 2 Bst. a kann sie davon abhängig gemacht werden, dass eine minimale Darstellung der betreffenden Einheit in die Website des Staates integriert wird.

Abschnittsüberschrift nach Art. 37d (neu)

3.1.c Social Media

Art. 37e (neu)

¹ Die Direktionen und die Verwaltungseinheiten können die Social Media je nach Bedarf und ihnen eigenen Themen für ihre Kommunikation verwenden.

² Die Staatskanzlei erlässt einen Leitfaden für die Nutzung von Social Media und aktualisiert ihn regelmässig.

³ Die im Leitfaden festgelegten Grundsätze sind für die Direktionen und ihre Einheiten, einschliesslich der Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit, verbindlich. Die Staatskanzlei sorgt dafür, dass sie eingehalten werden.

Art. 40 Abs. 3 (neu)

³ Wenn Zusatzfragen auf elektronischem Wege gestellt wurden, wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin oder der Fragesteller die Risiken akzeptiert hat, die sich aus dieser Art der Kommunikation ergeben, und die Antwort kann auf demselben Weg gegeben werden. Allerdings:

- a) Die Verwaltungseinheit muss sich vorab vergewissern, dass die E-Mail-Adresse tatsächlich diejenige der Fragestellerin oder des Fragestellers ist.

- b) Besonders schützenswerte Personendaten oder geheimnisgeschützte Informationen dürfen auf diesem Weg darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person versendet werden.

II.

1.

Der Erlass SGF [122.0.14](#) (Verordnung über das Corporate Design des Staates Freiburg (CDV), vom 06.12.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Diese Verordnung gilt auch nicht für unabhängige Websites, die gemäss Artikel 37b der Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die Information über die Tätigkeiten des Staatsrats und der Kantonsverwaltung (InfoV) ausserhalb des Content-Management-Systems der Website des Staates erstellt und verwaltet werden; Absatz 2 gilt für diese Websites sinngemäss.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Charta bestimmt, wie das Corporate Design namentlich bei folgenden Gegenständen anzuwenden ist: Papeterie sowie gedruckte und elektronische Dokumente der Bürotechnik, Veröffentlichungen und andere Drucksachen, Mitteilungen und Stellenausschreibungen, Website des Staates und elektronische Schnittstellen für die Öffentlichkeit, Produkte aus Informatik-Anwendungen und aus Datenbanken, Aufschriften und damit zusammenhängende Produkte.

2.

Der Erlass SGF [122.0.17](#) (Verordnung über die Staatsratssitzungen (SRSVV), vom 08.04.2014) wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 3 (geändert)

³ Zu den Geschäften, bei denen eine Mitteilung des Staatsrats vorgesehen ist, kommt ein Entwurf für eine Medienmitteilung oder für die Ankündigung einer Medienkonferenz hinzu; das Datum der Medienkonferenz muss mit dem Büro für Information der Staatskanzlei vereinbart werden.

3.

Der Erlass SGF [122.0.21](#) (Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER), vom 24.05.2005) wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen sind im Internet abrufbar, sobald sie an die Adressaten verschickt worden sind; wurde ein zusammenfassender Bericht erstellt, so kann dieser ebenfalls auf Internet verbreitet werden, nachdem die Direktion entschieden hat, welche Folge dem Entwurf gegeben wird.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 00 Monat 0000 in Kraft.

[Signaturen]